



Regulierungskammer Hessen

**Beschluss zur Anpassung der
kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die
vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)
aufgrund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag**

Beschluss	3
Hinweise	4
Begründung	8
I. Sachverhalt	8
1. Datengrundlagen des Antrags und Antragsprüfung	8
2. Anhörung	9
II. Rechtliche Würdigung	10
1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes.....	10
2. Rechtliche Würdigung im Einzelnen.....	12
3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze.....	12
3.1.1 Antragsberechtigung	13
3.1.2 Antragszeitpunkt.....	13
3.1.3 Antragsform.....	13
3.1.4 Antragszeitraum	13
3.1.5 Antragsgegenstand	14
3.2.1 Kapitalkosten.....	14
3.2.2 Relevante Investitionen	14
3.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagegüter	14
3.2.3.1 Berücksichtigungsfähige Anlagen im Bau und Nachaktivierungen	15
3.2.3.2 Berücksichtigungsfähige Aktivierungen durch Dritte.....	15
3.2.3.3 Nicht berücksichtigungsfähige Aktivierungen durch Dienstleister	15
3.2.3.4 Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen für Anlagenabgänge	16
3.2.4 Datengrundlagen, Aktivierungsgrundsätze.....	16
3.2.5 Abgleich mit dem Regulierungskonto	16
3.2.6 Netzübergänge.....	17
4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze	18
4.1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags	18
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen.....	18
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	19
4.3.1 Verzinsungsbasis	19
4.3.2 Zinssatz.....	20
4.4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	21
III. Gebühren	22
Rechtsbehelfsbelehrung	23

Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RKH-023-a-20-08-00003#004

Beschluss-Nr: 44/2025

Beschluss

Auf Grund des § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 405), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV, in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 448),

wegen

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) aufgrund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag

hat die

Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden
- RegKH -

durch den Vorsitzenden	Stefan Lamberti,
die Beisitzerin	Eva-Maria Schramm
und den Beisitzer	Christoph Milan Petschuch

gegenüber der
Stadtwerke Marburg GmbH
Am Krekel 55
35039 Marburg

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Bernhard Müller und Herrn Holger Armbrüster
- Antragstellerin -

am 11.03.2025 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von [REDACTED] € stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Hinweise

1. Die RegKH wird in den Verfahren zur Genehmigung der Regulierungskontosalden 2021 bis 2024 den Kapitalkostenaufschlag hinsichtlich der Ist-Kosten der Jahre 2021 bis 2024 (§ 5 Abs. 1a ARegV) vertieft prüfen. Es erfolgt somit, wie den Netzbetreibern aus den Vorjahren bekannt ist, eine Ermittlung des endgültigen Kapitalkostenaufschlags im Rahmen des Regulierungskontos. Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren bereits Ist-Kosten für die Jahre 2021 bis 2023 geltend macht. Eine vertiefte materielle Prüfung der geltend gemachten Ist-Kosten der Jahre 2021 bis 2023 war nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.
2. Die RegKH geht davon aus, dass die Antragstellerin bei der Antragstellung und im Rahmen der Kostenermittlung die einschlägigen Regelungen der ARegV und der GasNEV, die bisherige Verwaltungspraxis zum Kapitalkostenaufschlag einschließlich ergangener Rechtsprechung sowie die Konkretisierungen der „Hinweise für Gasnetzbetreiber zum Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Antrages auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)“ der Bundesnetzagentur berücksichtigt und entsprechend umgesetzt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die RegKH entsprechende materielle Korrekturen ex post, im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Regulierungskontosaldos vor.
3. Der vorliegende Beschluss wird auf der Basis des zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2023 gültigen Erhebungsbogens bzw. der damit verbundenen Berechnungsmethodik und im Erhebungsbogen hinterlegten Zinssätze für den Kapitalkostenaufschlag getroffen (näheres siehe Abschnitt II. 4.). Änderungen, die sich aus den Zinsfestlegungen der Bundesnetzagentur (siehe folgende Hinweisziffern) ergeben, werden bei der Feststellung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2024 berücksichtigt.

4. Die unter Hinweisziffer 3. angesprochene Berücksichtigung der Zinsfestlegungen der Bundesnetzagentur (siehe auch Hinweisziffer 5 und 6) bei der Feststellung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2024 basiert auf den nachfolgenden Bedingungen:
- a) Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 GasNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen. Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 17.01.2024, unter dem Aktenzeichen BK4-23-002, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode die Methodik zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes festgelegt.
 - b) Der Eigenkapitalzinssatz im Kapitalkostenaufschlag für Neuanlagen, die nach dem 31.12.2023 erstmalig aktiviert wurden, ergibt sich demnach aus einem jährlich variablen Zinssatz zuzüglich eines konstanten Wagniszuschlags gemäß der Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-002. Der variable Zinssatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatswerte des jeweiligen Kalenderjahres der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Der Zuschlag zur Abdeckung netzbetreiberspezifischer Wagnisse beträgt 3 %. Dieser wird mit einem Steuerfaktor von 1,226 multipliziert.
 - c) Dieser kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz ist für die kalkulatorische Verzinsungsbasis in dem nach § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV bestimmten Umfang für das jeweilige Anschaffungsjahr anzuwenden (vgl. Tenorziffer 1 a) der Festlegung BK4-23-002). Dabei ist als Anschaffungsjahr für bereits fertiggestellte Anlagen das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach seiner Fertigstellung erstmals aktiviert wurde. Frühere Aktivierungen derselben Anlage als Anlagen im Bau bleiben hierbei außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagengut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert (vgl. Tenorziffer 1 c) der Festlegung BK4-23-002).
 - d) Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 14.08.2023, unter dem Aktenzeichen BK4-23-001, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode die Methodik zur Ermittlung des FK-Zinses bestimmt (vgl.

Tenorziffer 1 der Festlegung BK4-23-001). Demnach ist für den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz für Anlagen, die nach dem 31.12.2023 erstmalig aktiviert werden, das arithmetische Mittel aus den folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen bzw. Zinsreihen anzusetzen (vgl. Tenorziffer 1 b) der Festlegung BK4-23-001):

- Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen und
- Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

e) Dieser kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz ist für die kalkulatorische Verzinsungsbasis in dem nach § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV bestimmten Umfang für das jeweilige Anschaffungsjahr anzuwenden (vgl. Tenorziffer 1 a) der Festlegung BK4-23-001). Dabei ist als Anschaffungsjahr für bereits fertiggestellte Anlagen das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach seiner Fertigstellung erstmals aktiviert wurde. Frühere Aktivierungen derselben Anlage als Anlagen im Bau bleiben hierbei außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagegut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert (vgl. Tenorziffer 1 c) der Festlegung BK4-23-001).

5. Da die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2024 auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag mit diesem Beschluss abschließend bestimmt wird, könnten nachträgliche Korrekturen dieser kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Daher wird die RegKH notwendige Korrekturen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2024 auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag in einem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in einem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen.

6. Es wird zugesichert, dass die RegKH den in diesem Beschluss genehmigten Kapitalkostenaufschlag hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssätze für Neuanlagen bei der Genehmigung eines Regulierungskontosaldos anpassen wird, wenn rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen VI-3 Kart 117 / 24 [V] und Aktenzeichen VI-3 Kart 277 / 23 [V]) gegen die Festlegungen von Regelungen für die Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssätze für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag der Beschlusskammer 4 (BK4-23-001 bzw. BK4-23-002) vorliegen.

Ferner wird die RegKH den in diesem Beschluss genehmigten Kapitalkostenaufschlag bei der Genehmigung eines Regulierungskontosaldos anpassen, wenn die Antragstellerin gegen die Ablehnung der nach § 29 Abs. 2 EnWG beantragten Änderung des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 12.10.2021 zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze Gas für die vierte Regulierungsperiode (BK4-21-056) Beschwerde erhoben hat und höchstrichterlich entschieden wird, dass diese Ablehnung der Bundesnetzagentur einer rechtlichen Prüfung nicht Stand hält und die Bundesnetzagentur zu einer Anpassung der Festlegung der Eigenkapitalzinssätze (BK4-21-056) nach § 19 Abs. 2 EnWG verpflichtet wird.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit elektronischem Schreiben vom 29.06.2023, eingegangen bei der RegKH am 29.06.2023 und mit der elektronischen Übermittlung des Erhebungsbogens am 29.06.2023 einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2024 nach § 4 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 a ARegV gestellt.

Der von der Antragstellerin beantragte Kapitalkostenaufschlag beträgt [REDACTED] € (korrigierter Erhebungsbogen vom 22.03.2024).

1. Datengrundlagen des Antrags und Antragsprüfung

Der am 29.06.2023 elektronisch übermittelte Erhebungsbogen wurde am 22.03.2024 korrigiert. Die korrigierte Version liegt der Entscheidung zugrunde.

Im Rahmen der Antragsprüfung hat die RegKH die Antragswerte (betreffend den Jahren 2023 und 2024 Planwerte) der Antragstellerin mit ihren Angaben und Daten

- aus den Pflichtmitteilungen nach § 28 ARegV,
- aus den vorliegenden Unterlagen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze Gas für die vierte Regulierungsperiode,
- aus den vorliegenden Anträgen zur Feststellung der Regulierungskontensalden,
- aus den vorliegenden Anträgen und bereits erfolgten Beschlüssen zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen und
- aus den vorliegenden Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen,

soweit erforderlich und möglich, abgeglichen. Die RegKH hat bei der Ermittlung des Aufschlags auf die Erlösobergrenze Planwerte der Antragstellerin nicht berücksichtigt, wenn sie stattdessen bereits über validierte Istwerte verfügte, aus denen ersichtlich wurde, dass die dem Antrag zugrundeliegende Kalkulation der Planwerte nicht mehr zutreffend war.

Soweit die Antragstellerin an dem von ihr mit dem Antrag eingereichten Erhebungsbogen Änderungen vorgenommen hat, die nicht dem vorgegebenen Format des Erhebungsbogens entsprechen, hat die RegKH diese Änderungen bei der Ermittlung des Aufschlags auf die Erlösobergrenze nicht berücksichtigt und, soweit für die korrekte Antragsbearbeitung erforderlich, durch eigene Berechnungen ersetzt. Dies schließt die Änderung von Nutzungsdauern mit ein. Ferner hat die RegKH bei der Ermittlung des jeweiligen Aufschlags auf die Erlösobergrenze

- von der Antragstellerin vorgenommene oder beantragte Änderungen der Höhe des Zinssatzes zur Verzinsung des kalkulatorischen Eigenkapitals nicht berücksichtigt;
- den sogenannten „im-Hundert-Satz“ bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten nicht angewendet und die kalkulatorische Gewerbesteuer auf der Basis des anteiligen Eigenkapitals ermittelt;
- die Kapitalkosten des Dienstleisters nicht berücksichtigt.

Näheres zur Ermittlung des Kapitalkostenaufschlages ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

2. Anhörung

Die RegKH hat den Antrag geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom **14.03.2024** Gelegenheit gegeben, sich nach § 67 Abs. 1 EnWG zu der beabsichtigten Entscheidung der RegKH zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom **22.03.2024** Stellung genommen.

Die RegKH hat den Beschlusstext und die Anlagen überarbeitet und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom **07.06.2024** erneut Gelegenheit gegeben, sich nach § 67 Abs. 1 EnWG zu der beabsichtigten Entscheidung der RegKH zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom **25.06.2024** Stellung genommen. Die RegKH hat den Beschlusstext hinsichtlich der Anpassungszusagen zur Eigen- und Fremdkapitalverzinsung noch einmal überprüft und dabei die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Eigenkapitalverzinsung vom 17.12.2024 berücksichtigt.

Dem Netzbetreiber wurde am **12.02.2025** der Beschlussentwurf erneut übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG gegeben.

Mit Schreiben vom **26.02.2025** hat der Netzbetreiber Stellung genommen. Die Hinweisziffer 6 wurde, wie vorgeschlagen, berücksichtigt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

Interessenabwägung

Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen